

Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Piepenbrock Unternehmensgruppe für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen.

(Loesch Verpackungstechnik GmbH + Co. KG)

Stand: 12.04.2021

Der § 1 *Bestellung* ergänzt den § 3 Abschnitt 3.1. Der § 2 *Lieferfristen und -termine* ist eine Erweiterung des § 7 Abschnitt 7.2. § 3 *Gewährleistung und Mängelrüge* ist eine Anmerkung zu § 10 Abschnitt 10.3.

§ 1 Bestellung

Alternativ zu unserer unterzeichneten Bestellung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer eigenen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt). Die Auftragsbestätigung und deren Bedingungen gelten nur für die entsprechende Bestellung und müssen für Folgebeauftragungen neu abgestimmt werden.

§ 2 Lieferfristen und -termine

Die Vertragsstrafen für jeden Werktag in Höhe von 0,5 % und die Gesamtvertragsstrafe mit maximal 5 % entsprechend § 7 Abschnitt 7.2 gelten ausschließlich bei vorheriger schriftlicher Abstimmung zwischen uns und dem AN. Die schriftliche Vereinbarung ist der jeweiligen Bestellung beizufügen. Ohne gemeinsame Vereinbarung findet der § 7 Abschnitt 7.2 keinerlei Anwendung.

§ 3 Gewährleistung und Mängelrüge

Es gelten die zwischen uns und dem AN vereinbarten Gewährleistungsansprüche. Diese werden uns zu jeder Bestellung schriftlich mitgeteilt. Die vereinbarten Ansprüche gelten für die jeweilige Arbeitsausführung.

Die ergänzenden Vertragsbedingungen werden in allen Punkten bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift & Firmenstempel